

Merkblatt – Fahrten mit Fahrzeugen von mehr als 125 m bis 135 m Länge auf der Rheinstrecke Basel – unterer Vorhafen Schleuse Augst

Gemäss Art. 9b, Abs. 3 des UVEK über Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel-Rheinfelden sind Fahrten von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 125 m und bis höchstens 135 m bis zu einem Wasserstand von 6.00 m am Pegel Basel-Rheinhalle nur mit einer besonderen Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen gestattet. Diese besondere Bewilligung ist auf maximal 5 Jahre befristet und wird nur auf schriftlichen Antrag unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Es wurde durch die Schweizerischen Rheinhäfen erfolgreich eine Probefahrt durchgeführt.
- Es werden keine gefährlichen Güter nach dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000³¹ über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN) befördert.

Mindestanforderungen / Auflagen für die Anmeldung zu einer Probefahrt

1. Der Antragsteller bestätigt mit Anmeldung zur Probefahrt, dass sich das betreffende Gütermotorschiff in einem einwandfreien, technischen Zustand befindet sowie die Vorschriften der Verordnung des UVEK über die rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke zwischen Basel – Rheinfelden insbesondere die Artikel 9a und 9b erfüllt.
2. Es darf sich kein Gefahrgut an Bord befinden.
3. Eine Bestätigung nach RheinSchUO § 22a.05, Ziffer 2, Buchstabe e bzw. ES-TRIN Artikel 28.04, Ziffer 2, letzter Absatz muss im Schiffsattest auf Seite 13 unter Ziffer 52 eingetragen sein. Ansonsten darf das Fahrzeug (Einzelfahrer) nicht nach Birsfelden fahren.
4. Tiefgang und Durchfahrtshöhe müssen dem jeweils aktuellen Wasserstand Pegel Basel-Rheinhalle entsprechen.
5. In der Talfahrt müssen Propellertunnel und Ruderblätter jederzeit vollständig unter Wasser sein, folglich ist die Ballastwasseraufnahme nur in den Wallgängen erlaubt.
6. Containerschiffe werden nur bis zu max. 2 Lagen zugelassen.
7. Speziell zu beachten sind:
 - Artikel 9a und 9b der Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke zwischen Basel – Rheinfelden.
 - Artikel 28.04, Ziff. 2 Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN, Ausgabe 2017/1)

Schriftlicher Antrag

1. Der Antrag für eine Probefahrt ist durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person schriftlich einzureichen.
2. Der Antrag inkl. den erwähnten Unterlagen muss spätestens 5 Arbeitstage vor gewünschtem Datum der Probefahrt eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen und die Probefahrt nicht durchgeführt werden.

Ein früheres Einsenden des Antrages und der notwendigen Dokumente wird aus organisatorischen Gründen empfohlen.

Unterlagen, die dem Antrag in Kopie beigelegt werden müssen:

- Kopie Seite 2 / 5 und 13 des Binnenschiffahrtszeugnisses

Zusätzliche Hinweise

1. Probefahrten werden nur während den Arbeitstagen, Montag – Freitag, durchgeführt:
2. Voraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung ist eine **erfolgreich durchgeführte Probefahrt, bei welcher die festgelegten Auflagen erfüllt werden.**
3. Die Durchführung der Probefahrt und Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen sind kostenpflichtig.
4. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Es gelten zudem die nachstehenden Rechtsgrundlagen für Fahrten von Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 125 m und bis höchstens 135 m bis zu einem Wasserstand von 6.00 m am Pegel Basel-Rheinhalle:

1. [Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden](#)
2. [Rheinschiffsuntersuchungsordnung \(RheinSchUO\)](#)
3. [Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe \(ES-TRIN\)](#)
4. [Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein \(RheinSchPersV\)](#)
5. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Mindestanforderungen und die Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.